

einen Beichtvater abzulösen, zumal (...) *abbas cum monachis suis ordinare et disponere possit prout sibi expedire videtur* (...) ⁹³.

Vor der Aufnahme von Novizinnen hatten Äbtissinnen das Einverständnis des Oberen einzuholen. Die Äbtissin eines Kölner Klosters, gemeint ist wohl Mariengarten, wünschte die Zustimmung zum Eintritt eines Mädchens zu erhalten, um die sie den Abt in Köln zweimal gebeten habe. Abt H(einrich) ermahnte den Konvent, sorgfältig zu erwägen, über welche Ressourcen die Abtei verfüge, und keinesfalls die eidlich beschworene Höchstzahl unerlaubt zu überschreiten ⁹⁴. Wurde den Zisterzienserinnen die Aufnahme im Hinblick auf die *paupertas evidens et personarum immoderata multitudo* verboten ⁹⁵, traten nicht selten einflußreiche Fürsprecher in Erscheinung, desgleichen, wenn die Äbtissinnen Aspirantinnen abwiesen. So bemühte sich Erzbischof Wilhelm von Köln beim Konvent von Namedy wiederholt um die Aufnahme und Präbendierung der Tochter seines Familiaren Gerlach ⁹⁶. Wie sehr die Klöster durch die Erwartungen regionaler Führungsschichten vereinnahmt wurden, spiegelt das drängende Schreiben eines Ungenannten: Der Abt von Himmerod möge der Aufnahme seiner Nichte zustimmen, habe er doch bei einer Zusammenkunft im Hause des Antragstellers bereits die nächste freiwerdende Präbende *manuatim*, also verbindlich zugesagt. *Cum omne promissum cadat in debitum*, fordert der Absender, der Visitor möge der Äbtissin untersagen, die vakante Präbende eigenmächtig zu vergeben, zumal ein Konkurrent sich gleichfalls um die Präbende bemühe. Den erforderlichen Nachdruck erhielt die Bewerbung durch das unmißverständlich materielle Angebot an Himmerod, der Bittsteller werde sich der Zister-

93) Lib. dict. f. 57 r ³–57 v. Muster für *revocationes* sind u. a. f. 61 v ³: Der Mönch solle sich mit allen seinen Sachen in Himmerod einfinden; f. 64 v ¹, f. 64 v ², f. 96 r ¹.

94) Lib. dict. f. 102 r ³ – v (Schreiben der Äbtissin) und f. 102 v ¹. Wahrscheinlich Heinrich VI. (1338–1356/57), vgl. SCHNEIDER, Äbte (wie Anm. 39) S. 61. Vgl. auch f. 99 r ¹: Damit die Versorgung klausurierter Konvente sichergestellt war, waren die Vateräbte verpflichtet, eine Höchstmitgliederzahl festzusetzen und bei späteren Visitationen zu kontrollieren, wie etwa in St. Thomas geschehen. Dort durfte eine Anzahl von 40 nicht überschritten werden.

95) Lib. dict. f. 26 r ².

96) Lib. dict. f. 103 v ¹, vgl. SCHNEIDER, Cistercienserabtei (wie Anm. 2) S. 48 und Regesten der Erzbischöfe von Köln 6, bearbeitet von Wilhelm JANSSEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 1977) Nr. 1531.